

Stenographischer Bericht

der

ersten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 2. März 1864.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Codelli, Landeshauptmann in Krain. — Regierungs-Commissär: k. k. Statthalter Freiherr v. Schloißnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: Graf Anton v. Auersperg, Graf Gustav v. Auersperg, Golob, Bombart, Kapelle, Pöcker und Anton Freiherr v. Jois. — Schriftführer: v. Langer.

Tagesordnung: 1. Eröffnungsrede des Präsidenten. — 2. Prüfung des Wahlprotokolls von Gottschee. — 3. Wahl der Schriftführer. — 4. Vortrag des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses.

Beginn der Sitzung 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.

Präsident: Hohe Versammlung! Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr hat mit der allerhöchsten Entschliessung vom 14. v. M. die Landtage der deutsch-slavischen Provinzen auf den heutigen Tag einzuberufen geruhet.

Zum dritten Male, seitdem unser Kaiser seinen Völkern die Verfassung aus freiem Antriebe verliehen hat, heiße ich Sie in diesen Räumen herzlich willkommen.

Wir sind in einer ersten Zeit hier versammelt. Düstere Wolken umziehen den politischen Horizont, und der Friede, die Grundbedingung eines gedeihlichen Entwickelns, ist nichts weniger als gesichert.

Um so größer unser Bedürfnis, unsere eigenen innern Angelegenheiten in Eintracht und Ruhe zu berathen.

Ueber die Thätigkeit des Landes-Ausschusses, sowie über die in Durchführung der Beschlüsse des hohen Landtages erzielten Resultate wird ein eingehender Rechenschafts-Bericht Sie in Kenntniß setzen; und ist auch mancher gerechte Wunsch des Landes unerfüllt geblieben, wir wollen nicht nachgeben, nicht ermüden, in unsern Bestrebungen das Wohl unseres theuern Vaterlandes zu fördern, in dem Bewußtsein, in der Hoffnung, mit Muth und Ausdauer endlich doch an das schöne Ziel zu gelangen.

Ich, meine Herren, habe auch eine Bitte an Sie; ich bitte Sie um Ihr Vertrauen in meinen guten Willen, ich bitte um Nachsicht in der Leitung der Verhandlungen, und ich bitte endlich, wenn meine Kräfte nicht hinreichen, um Ihre wohlwollende Unterstützung.

Indem ich nun die dritte Session des krainischen Landtages hiermit für eröffnet erkläre, glaube ich, dieselbe nicht würdiger beginnen zu können, als mit dem Rufe, in dem Sie gerne freudig einstimmen werden, dem Rufe: „**Hoch unser hochherziger Kaiser und Herr!**“ (Die Versammlung bringt ein dreimaliges Hoch und Slava aus.)

Der erste Gegenstand unserer Verhandlung ist die Prüfung des Wahloperates von Gottschee.

Ich ersuche den Herrn Referenten, denselben vorzutragen. — Ich bitte einen Augenblick. Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages hat das an Jahren jüngste Mitglied der Versammlung in der ersten Sitzung das Geschäft eines Schriftführers zu führen. Ich ersuche daher den Herrn v. Langer, als den jüngsten in der Versammlung, für heute dieses Geschäft zu übernehmen. (v. Langer nimmt den Platz am Schriftführer-Tische ein. Abg. Svetec verläßt den Saal.)

Berichterstatter Ambrusch: Das hohe Landes-Präsidium hier hat mit Zuschrift vom 16. Mai v. J. den Wahlact über die am 30. April von den Landgemeinden der Wahlbezirke Gottschee, Reifnitz und Großlaschitz vorgenommene Neuwahl eines Landtags-Abgeordneten an den Landes-Ausschuß geleitet. Diese Wahl erfolgte aus Anlaß der Rücklegung des Mandates von Seite des Abgeordneten Matthäus Pinder.

Dem zu Folge hat das k. k. Landes-Präsidium mit Erlasse vom 14. März 1863 eine neue Wahl ausgeschrieben, und auf den 30. April angeordnet und öffentlich kund gemacht.

Die Wahlmänner der Bezirksgemeinden von Gottschee, Reifnitz und Großlaschitz sind durch die betreffenden Bezirksämter zu dieser Wahl mittelst Legitimationscheinen versehen worden, und haben dieselben auch die Wählerlisten zum Bezirksamte eingesendet, woraus die Hauptwählerliste angefertigt worden ist.

Nach §. 36 der Landesordnung, Absatz 3, ist die Wahlcommission gehörig zusammengesetzt worden, wornach man zur Abstimmung schritt, über welche Abstimmung die Stimmlisten und Gegenstimmlisten ordnungsmäßig geführt worden sind.

Nach Maßgabe der Gegenstimmllisten erhielt der Bezirks-Adjunct von Gottschee, Lucas Svetec, 51 unter 65 Stimmen, daher die absolute Majorität.

Es erscheint nun Lucas Svetec, welcher laut des Decretes der gemischten Commission in Personal-Angelegenheiten der Bezirksämter vom 29. April 1862 einen definitiven, systemisirten Posten erhalten hat, und zugleich Ehrenbürger von Gottschee ist, zum Landtags-Abgeordneten gewählt.

Nachdem gegen den Vorgang der Wahl, sowie gegen den Gewählten nichts zu bemerken ist, wird vom Landes-Ausschusse auf die Bestätigung der Wahl angetragen.

Präsident: Der Landes-Ausschuß trägt die Bestätigung der Wahl an, und ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Brolich: Wenn die Daten wirklich alle so wären, wie sie der Herr Vorredner vorgetragen hat, so zweifle ich nicht daran, daß man ohne alle Debatte die Wahl sogleich für gültig erklären müßte. Nun aber kommt es mir vor, daß die Daten nicht ganz richtig sind.

Der Herr Vorredner hat vorgetragen, daß Herr Lucas Svetec mittelst Decrets einen definitiven Posten erhalten habe, also daß ihm ein definitiver Dienstposten verliehen worden ist.

Wir liegt eben der Status der Bezirksbeamten des Herzogthums Krain vor.

In diesem Status sind vor Allem die Bezirksamts-Vorsteher, dann die Bezirksamts-Adjuncten, Actuare u. s. w. nach dem Alter angeführt.

In diesem Status sind sogar die provisorisch angestellten Beamten verzeichnet; allein ich finde den Herrn Lucas Svetec weder unter den definitiv Angestellten, noch unter den provisorisch Angestellten in diesem Status.

Dieses veranlaßt mich, anzunehmen, daß die Angabe des Herrn Referenten, insofern sie sich nicht auf andere Daten gründet, nicht die richtige sei.

Wenn ich in den Dislocationen-Ausweis hinein blicke, so finde ich wohl bei dem Bezirksamte Gottschee den Herrn Lucas Svetec darin verzeichnet. In der Rubrik Adjuncten heißt es: (liest) „Wird versehen von dem disponiblen croatisch-slavonischen k. k. Bezirksamts-Adjuncten Svetec Lucas.“ Ich finde darin nicht eine definitive Anstellung.

Entweder müßten diese Daten falsch sein, oder sind es die des Herrn Berichterstatters.

Nun, abgesehen von Allem dem, halte ich dafür, daß bei der Prüfung der Wahl eines Landtags-Abgeordneten vor Allem auf die Vorschriften der Landtags-Wahlordnung Rücksicht zu nehmen sei; und hier müßte sich das hohe Haus vor Allem die zwei Fragen beantworten: Ist der gewählte Abgeordnete zur Zeit der Wahl auch wählbar gewesen, und sind bei der Vornahme der Wahl auch die Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung beobachtet worden.

In letzterer Richtung, d. i. was die zweite Frage betrifft, sind von dem Herrn Berichterstatter alle jene Daten angegeben worden, welche alle Bestimmungen enthalten, die bei der Vornahme der Wahl zu beobachten sind. Was aber die erste Frage betrifft, „wer ist wählbar?“ diese entscheidet der §. 17 der Landtags-Wahlordnung, und dieser Paragraph lautet (liest):

- „Als Landtags-Abgeordneter ist jeder wählbar, welcher
- a) österreichischer Staatsbürger;
 - b) dreißig Jahre alt ist;
 - c) im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
 - d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtags-Abgeordneten nach den Be-

stimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtigt ist.“

Das Gesetz schreibt diese Bestimmung ganz klar und deutlich vor.

Es ist nun auf die bezüglichlichen Paragraphen der Landtags-Wahlordnung Rücksicht zu nehmen. Diese sind 10 bis 15.

Ob der gewählte Landtags-Abgeordnete in einer der Wahlclassen des Großgrundbesitzes, oder der Städte und Märkte wahlberechtigt ist, kommt wenigstens nach dem Bezirke nicht vor. Ich setze voraus, daß er in diesen Wählerclassen nicht wahlberechtigt ist, wenigstens wäre das Gegentheil nachzuweisen.

Nun handelt es sich, weil hier die Wahl eines Landtags-Abgeordneten für Landgemeinden stattgefunden hat, darum, ob derselbe wahlberechtigt ist in der Wählerklasse der Landgemeinden. Die §§. 14 und 15, welche dießfällige Bestimmungen enthalten, schreiben Folgendes vor: (liest) „Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.“ Das ist in diesem Paragraph das Wesentliche. Der §. 15 schreibt weiter vor: (liest) „Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene, nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen.“

Nun der §. 15 weist wieder auf die Bestimmungen des bisher noch immer in Kraft bestehenden Gemeindegesetzes vom Jahre 1849, welches bestimmt, wer die Gemeinde-Repräsentanz zu wählen berechtigt ist, und sagt wörtlich: „Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., zur Wahl der Gemeinde-Repräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a) in den Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, und
- b) in den Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Zahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen.“ Dann: „diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.“

Nachdem die Landtags-Wahlordnung sich auf das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 bezieht, so müssen wir die dießfalls einschlägigen Paragraphen prüfen. Vor Allem den §. 27. Der §. 27 bestimmt nämlich, wie die Gemeinde-Repräsentanz nach dem Gesetze vom Jahre 1849 gewählt wird, und sagt: „Die Repräsentanz der Ortsgemeinde ist der Gemeinde-Ausschuß. Dieser wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte frei gewählt.“ Und der §. 28 bestimmt, wer wahlberechtigt ist: „Wahlberechtigt sind:

1. Die Gemeindeglieder, und
2. unter den Gemeindegliedern: die Ortsseelsorger, Staatsbeamten, Officiere, die mit Officierkrang angestellten Personen, welche einen academischen Grad erlangt haben und öffentliche Lehrer.“

Ich weiß natürlich nicht, ob der Herr Abgeordnete von Gottschee schon zur Zeit, als die Wahl vorgenommen wurde, Gemeindeglieder war. Mir kommt es vor, daß dieses nicht der Fall war. Sollte es aber doch der Fall gewesen sein, so müßte das von dem Herrn Berichterstatter später berichtet werden. Dann zweitens: die Gemeindeglieder. Zu den Gemeindegliedern gehören aber auch die Beamten. Nun aber bestimmt der §. 13 des nämlichen Gesetzes, zu welcher Gemeinde die Beamten gehören, und dieser Paragraph schreibt vor:

„Staatsdiener, Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweist.“

Eben nach diesem Dislocations-Ausweise und dem Concretalstatus finde ich, daß der von den genannten Gemeinden gewählte Abgeordnete nicht einen ständigen Aufenthalt bei dem Bezirksamte in Gottschce hat; denn im Dislocations-Verzeichnisse heißt es nur: „wird vom k. k. croatisch-slavonischen Bezirksamts-Adjuncten versehen,“ und im Concretalstatus kommt sein Name gar nicht vor. Ich muß daher natürlich annehmen, daß die gesetzliche Bestimmung, welche zur Wählbarkeit unbedingt notwendig ist, hier nicht vorhanden ist. Es ist von dem Herrn Berichterstatter zwar angeführt worden, daß er Ehrenbürger ist. Mir ist zwar bekannt, daß dem Herrn Adjuncten Svetec das Ehrenbürgerrecht der Stadt Gottschce verliehen wurde, allein dieses ist nach meiner Meinung nach der Wahl geschehen.

Jede Wahl aber muß hinsichtlich ihrer Giltigkeit wohl von dem Standpunkte der damaligen Verhältnisse beurtheilt werden, unter welchen sie nämlich stattgefunden hat. Wie weit würden wir uns verirren, wenn wir auch voraussetzten, daß eine an sich zwar ungiltige Wahl in der Folge durch später nachgefolgte Thatfachen gültig werden kann. Wir können heute eine Wahl für ungiltig erklären; morgen wird das, was abgegangen ist, nachgetragen, dann ist die Wahl gültig geworden.

Nun wenn wir annehmen sollen, daß der gewählte Abgeordnete zur Zeit der Wahl nicht wählbar war, ich setze voraus, daß dieses angenommen wird, so war die Wahl ungiltig. Die Wahl eines nicht wählbaren Individuums kann unmöglich gültig sein. Setze ich dieses voraus, so kann die Ungiltigkeit durch nachgefolgte Thatfachen nicht mehr supplirt werden, die Ungiltigkeit kann nicht zur Giltigkeit werden.

Unter diesen Voraussetzungen, die ich wirklich nur mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des Gesetzes voraussetze, müßte ich nach meiner Ansicht schon den Antrag stellen, daß der hohe Landtag diese Wahl als ungiltig erklären wolle.

Allein ich würde mir wirklich ein Gewissen daraus machen, eine Wahl, die vielleicht nach genauer Prüfung und anderen Ansichten doch möglicherweise nicht ungiltig wäre, voreilig als ungiltig erklären zu wollen; so wäre ich der Ansicht, daß der ganze Wahlaect einem aus diesem Hause zu wählenden Ausschusse, allenfalls aus 3 Mitgliedern bestehend, zur nochmaligen Prüfung und weiteren Berichterstattung zuzuweisen wäre.

Ich für meine Person würde schon derzeit für die Ungiltigkeit der Wahl stimmen, und werde den Antrag auch stellen, diesen jedoch als eventuellen. Sollte der Antrag, die Wahl sei ungiltig, nicht angenommen werden, so stelle ich den weitem eventuellen Antrag: „Es sei der ganze Wahlaect einem aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von 3 Mitgliedern zuzuweisen, welcher hierüber den Bericht zu erstatten haben wird.“ Diesen Antrag werde ich schriftlich stellen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Suppan. Ich bitte um das Wort. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Brolich geht dahin, daß die neuerliche Prüfung des Wahlaectes durch einen aus der Mitte des hohen Hauses gewählten Ausschuss zu erfolgen hat.

Ich theile nicht die Ansicht des Herrn Abg. Brolich in Bezug auf das Meritorische dieser Frage. Was ihm als klarer Wortlaut erscheint, erscheint mir nicht so klar.

Im Gegentheile, ich glaube, daß der von ihm citirte §. 13 der Gemeindeordnung gegen seine Ansicht spricht. Allein der Antrag ist jetzt nicht gestellt, auf Anerkennung oder Ablehnung der Wahl von Seite des Herrn Antragstellers, sondern nur auf eine nochmalige Prüfung.

Abg. Brolich: Ich habe beide Anträge gestellt; ich stelle nämlich eventuell den zweiten Antrag.

Abg. Dr. Toman: Das versteht sich von selbst.

Abg. Dr. Suppan: Nun ich habe diesen eventuellen Antrag nicht gehört, sondern nur den ersten.

Ich werde mich daher auf eine Besprechung dieses eventuellen Antrages nicht einlassen, nachdem die Widerlegung der vom Herrn Antragsteller dießfalls vorgebrachten Gründe Sache des Herrn Berichterstatters von Seite des Landes-Ausschusses ist.

Ich will daher nur gegen den ersten Antrag sprechen, welcher gegen den §. 31 der Landesordnung verstößt.

Dieser §. 31 lautet: „Der Landes-Ausschuss hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.“

Die Vorprüfung der Wahlaecte ist demnach durch gesetzliche Bestimmung ausschließlich Sache des Landes-Ausschusses; ebenso die Berichterstattung an den hohen Landtag, der darüber nur die Entscheidung zu fällen hat, und aus diesem Grunde spreche ich mich gegen diesen Antrag aus, indem ich noch beisetze, daß ich die Beantwortung hinsichtlich des eventuellen Antrages dem Herrn Berichterstatter überlasse.

Berichterstatter Ambrosch: Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich als Berichterstatter (wird unterbrochen vom Abg. Dr. Toman.)

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Abg. Dr. Toman hat das Wort.

Abg. Dr. Toman: Ich möchte nur für den Fall mir das Wort vorbehalten, als der eventuelle Antrag auf Verweisung des Antrages des Ausschusses an ein besonderes Comité durchgeht und in das Meritum der Frage nicht eingegangen wird, und ich stelle jetzt schon die Bitte, daß mir das Wort vorbehalten werde, damit nicht vielleicht, nachdem der Herr Berichterstatter über diesen eventuellen Antrag gesprochen haben wird, es mir abgeprochen werden könnte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Ich glaube bei der Beurtheilung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit dieser Wahl handelt es sich nur um die Fragen, ob der Herr Abg. Svetec zur Zeit, als seine Wahl stattgefunden hatte, bereits das Ehrenbürgerrecht besaß, oder ob er zur selben Zeit bereits definitiv angestellt war. Wie wir einmal über diese beiden Fragen im Klaren sind, so läßt sich die Frage über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit seiner Wahl ganz leicht beurtheilen, ohne daß wir diese Sache einem Ausschusse zur nochmaligen Prüfung überweisen.

Diese Fragen jedoch kann uns theils der Herr Berichterstatter beantworten, theils wird Se. Excellenz so gültig sein, uns hierin Aufklärung zu geben.

In erster Richtung erbitte ich mir vom Herrn Berichterstatter die Auskunft, von welchem Datum das Ehrenbürgerrecht, welches Herr Svetec erhalten hat, datirt.

In zweiter Richtung aber würde ich von Sr. Excellenz die gültige Auskunft mir erbitte, ob der Herr Svetec, zur Zeit, als er gewählt wurde, bereits einen definitiven Dienstposten bekleidete, oder ob er nur als disponibler Beamte zeitweise nach Gottschce zugewiesen war.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Ich sehe, daß in das Meritum der Frage eingegangen wird, bevor es zur Abstimmung über den eventuellen Antrag kommt. Der eigentliche Antrag verweist den Gegenstand an ein besonderes Comité, und so sei es mir vergönnt, nur wenige Worte auch in Merito zu sprechen. Der entscheidende Paragraph ist der §. 13 des G. G.

Dieser §. 13 ist von dem Herrn Abg. Brolich citirt worden, und heißt: „Der Beamte ist Angehöriger jener Gemeinde, in welcher ihm seine Stelle den ständigen Aufenthalt anweist.“ Um zu beurtheilen, ob der Herr Svetec einen solchen Dienstposten inne habe, welcher ihm einen ständigen Aufenthalt anweist, werde ich auch sein Decret citiren, obwohl an sich selbst ein Beamter, welcher irgendwo zur Verschöpfung eines Postens bestimmt, wenn auch nicht als solcher ernannt wird, schon ganz gewiß einen ständigen Aufenthalt in demselben Amtsorte haben muß. Die Entscheidung aber, wie die Personalien-Landescommission die Instruktion des Svetec aufgefaßt hat, die liegt entschieden in seinem Decrete, und es sei mir vergönnt, dieses Decret in dem bezüglichen Punkte zu citiren. (liest:) „Die Personalien-Landescommission hat des Dienstes befunden, den Bezirksadjuncten Franz Dettela in Gottschee zum Bezirksamte in Nassenuß und Sie dagegen von dem letztgenannten zu dem Bezirksamte in Gottschee zur Verschöpfung eines definitiv systemisirten Dienstpostens im Sinne des Disponibilitäts-Normales vom 15. Juni 1861 unter Zugestehung der Ihnen nach diesem Normale zukommenden Ueberfiedelungsgebühren zu übersetzen.“

Ich frage, meine Herren, wo liegt hier ein Zweifel, daß der Herr Svetec einen definitiv systemisirten Dienstposten versieht, daß er gebunden ist, vermöge des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt bei dem Bezirksamte Gottschee zu nehmen? Mir scheint darüber gar kein Bedenken mehr; ich glaube also, daß die Frage vermöge des §. 13 des G. G. entschieden ist, daß im Gesetze auch die Entscheidung für den h. Landtag gewissermaßen vorgezeichnet ist, und ich bin überzeugt, daß auch die Mehrheit des h. Landtages dem Gesetze hier Rechnung tragen wird.

Der zweite Grund, der mich auch bestimmen würde, für die Anerkennung der Wahl des Herrn Svetec zu sprechen, ist die Freisinnigkeit. Wie oft ist in diesem hohen Hause von der Freisinnigkeit gesprochen worden. Hier, meine Herren, handelt es sich, ob wir uns beugen oder begränzen sollen, in der Wahl tüchtiger Männer, und Herr Svetec ist als solcher anerkannt, nach der Beurtheilung jenes Volkes, welches die Wahl aussprach. Die Tüchtigkeit und das Vertrauen sind ihm zuerkannt worden von dem bezüglichen Wahlkörper, von den bezüglichen Gemeinden.

Kann ich Herr Svetec in den Bezirk Gottschee gekommen, so sind ihm bei der Wahl die Stimmen derart zugefallen, daß er mit ungeheurer Majorität gewählt wurde und Niemand gegen ihn aufzukommen vermochte. Das ist ganz gewiß ein Zeichen, daß das Volk den Mann erkannte, der dem Rechte stets das Wort spricht und auch im Landtage auf diesen wichtigen Posten das Wort dem Rechte sprechen wird.

Vielleicht, meine Herren, liegt ein anderer geheimer Grund gegen Herrn Svetec vor. Herr Svetec hat sich, es ist eine bekannte Thatsache, Verdienste gesammelt, auf dem rein abstracten, wissenschaftlichen Felde der slovenischen Linguistik. Es mag vielleicht sein, daß dießbezüglich welche Gegnerschaft ihm erwächst. Aber erwägen wir, daß Herr Svetec gerade in dem deutschesten Bezirke Krains, in Gottschee gewählt worden ist. Und hier, wo das deutsche Volk, wenn irgendwo eines in Krain existirt, vorherrscht,

hier sind ihm die Stimmen zugeslogen, dieses Volk hat ihn gewählt. Sie sehen, meine Herren, daß auch von diesem Standpunkte kein Grund wäre, ihm auch das Gesetz selbst zum Abbruche zu bringen.

Es spricht also das Gesetz, es spricht die Freisinnigkeit, lassen wir uns in dem Akte der Prüfung nicht beugen; es spricht das Vertrauen, welches das Volk ihm gegeben hat, und ich bin überzeugt, daß es die Herren in diesem h. Hause nur erwünscht finden werden, daß in den Kreis der h. Gesellschaft auch ein sonst allseitig bewährter Mann eintrete. Daher empfehle ich, daß der Antrag des hohen Landes-Ausschusses — wenn nicht der Vertagungsantrag angenommen wird — von dem hohen Landtage angenommen werde.

Abg. Derbitzsch: Ich bitte um das Wort. Es ist eine mißliche Sache, meine Herren, wenn man auf der einen Seite die große Thatkraft des Mannes gerne im Hause haben möchte, der aus der fraglichen Wahl hervorging, in welcher Beziehung ich mit dem Herrn Vorredner Dr. Toman ganz gewiß übereinstimme und dann auf der anderen Seite gesetzlich vorgehen soll. Ich muß versichern, daß ich die Sache ganz objectiv nehme, und gerade deswegen drängt sich mir die Meinung auf, daß der ganze Wahllact null und nichtig ist. An das anknüpfend, was der Herr Vorredner Brolich erwähnt hat, will ich noch eine Gesetzesstelle hier citiren, die nach meiner Ansicht maßgebend ist, das Gemeindegesetz vom 24. April 1859, welches nur in Einem Capitel zur Giltigkeit kam, nämlich in Beziehung der Heimatsrechte. Es lautet in dem Einführungs-Patente der Artikel XI: (liest)

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Zuständigkeit zu einer Gemeinde (§§. 32 bis 51 und 55 bis 57) treten an dem Tage, an welchem es durch das Reichs-Gesetz-Blatt kundgemacht wird, in allen Kronländern, für welche dasselbe erlassen ist, ohne Unterschied der Gemeinden in Wirksamkeit, und es werden hiedurch alle früheren, mit diesen Bestimmungen nicht im Einklange stehenden Gesetze und Verordnungen über die Gemeinde-Zuständigkeit außer Kraft gesetzt.“

Der §. 42, welcher vom Heimatsrechte der Beamten handelt, lautet: (liest)

„Definitiv angestellte Hof- und Staatsbeamte, Geistliche und öffentliche Schullehrer erlangen mit dem Antritte ihrer Dienststelle die Zuständigkeit zu der Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweist.“

Dieses Gesetz, ich muß es noch vorausschicken, ist gültig für das ganze Reich, mit Ausnahme der Militärgrenze und des lombardisch-venetianischen Königreiches, also auch für die Länder jenseits der Leitha.

Nach dem citirten §. 42 kann es unmöglich einem Zweifel unterliegen, daß jene Beamte, welche zur Zeit, als das Gesetz erlassen worden ist und auch früher, ihre definitive Anstellung in den Ländern jenseits der Leitha erhalten haben, die Zuständigkeit dort erhielten. Die Zuständigkeit dauert bei den Beamten so lange, bis er irgendwo anders definitiv angestellt wird. Es gibt ein Medium unmöglich. Nun ist nach dem Vortrage des Herrn Referenten, so viel ich entnehmen kann, der erwähnte Lucas Svetec nur zur Verschöpfung eines systemisirten Dienstpostens nach Gottschee abgeordnet worden. Die Verschöpfung eines systemisirten Dienstpostens ist doch nicht gleichbedeutend mit der Anstellung auf den systemisirten Posten. Denn es ist uns doch bekannt, daß es einen Unterschied gibt zwischen der Anstellung und Verschöpfung eines Postens. Und wie es gegenwärtig hierin der Brauch ist, wissen wir, daß es nämlich eine doppelte Zuweisung der disponiblen Beamten aus den Ländern

jenseits der Leitha gibt, nämlich die Zuweisung einfach, und die Verschung eines Postens.

Ich muß offen erklären, daß ich die Wählbarkeit des Herrn Lucas Svetec unmöglich als gültig ansehen kann; denn als was soll er gewählt worden sein? Als Beamte offenbar nicht, nachdem er die definitive Anstellung in Gottschee nicht hatte, und Ehrenbürger, so viel ich aus den Akten entnommen habe, war er damals noch nicht. Man wird freilich einwenden, ja, wo soll ein solcher Beamte sein Wahlrecht ausüben? Es ist dieß eine jener traurigen Folgen, welche im hohen Maße diese Gattung von Beamten erreicht hat, das ist ganz richtig, indessen das ändert die Sache nicht, die Sache bleibt einfach die, daß der angestellte Beamte in Ungarn oder überhaupt in den Ländern jenseits der Leitha das Wahlrecht so lange rechtlich dort hat, bis er wo anders das Wahlrecht erlangt: daß er es aber nicht ausüben kann, das ist eine mißliche Sache, die das Wesen nicht ändert. Ich glaubte nach meinem Gewissen, nachdem ich die Angelobung geleistet habe, die Gesetze zu beobachten und zur Rechtfertigung vor der Oeffentlichkeit dieses vorbringen zu müssen, indem ich nach meinem Gewissen für die Gültigkeit des Wahlaectes nicht stimmen kann.

Poslanec Dr. Bleiweis: Prosim besede. Res bi ne bil verjel, da bodemo denes še toliko pretresovati morali, kar je slavni odbor nasvetoval o volitvi gospoda Sveteca. Še manj pa bi bil mislil, da bodo ravno gospodje uradniki — tedaj kolegi govorili zoper kolega svojega! Oni se sicer sklicujejo na postavo in obžalujejo, da mu je postava nemila. Pelinu dodajajo tedaj nekoliko medu.

Deželni odbor je presodil volitev gospoda Sveteca in ga za poslanca sposobnega našel, prvič: ker je cesarsk uradnik že skor dve leti v Kočevji, in drugič, ker je častni srenjčan Kočevski.

Ali gospodje, ki so zoper njega govorili, ne priznavajo ne prvega ne drugega. Oni najdejo tedaj tam overe, kjer jih deželni odbor ni najdel, in hribe in doline stavijo med kočevsko volitev in zbornico deželno. Tudi jaz ne najdem nikjer nobenih zagrad in nasipov, ki bi gospodu Svetecu branili vstop v deželni zbor.

Denimo na sito neenostranske presoje tiste dve ovéri, o katerih so njegovi kolegi govorili, da vidimo, ali sti res ovéri, ali ne?

Gospod Svetec — so rekli — ni mogel izvoljen biti, ker ni definitivno postavljen v službo v Kočevji. Gospod Dr. Toman je bral dekret njegov in dokazal, da ta dekret mu daje po srenjskeji postavi od leta 1849, ktera je še veljavna, vso pravico izvoljenemu biti v deželni zbor. Ne bodem tedaj ponavljal, kar je ta čestiti moj predgovornik dostojno dokazal. Rečem tedaj le to. Vlada je gospoda Sveteca iz domovine njegove poslala na Hrvaško, in zato, ker je po ukazu vladnem začasno zamenal službo na Kranjskem s službo na Hrvaškem — zato bi ga zdaj kazni zadela, da izgubi važno politično pravico: pravico, voliti in voljen biti! Če vprašamo hrvaško deželo: ali spada doli v njih srenjo, rekó nam, da ne, — in tù na domačej zemlji zopet denes slišimo glasove, da tudi naš ni! Res žalibog! da se tako spolnujejo Prešernove besede, ko je rekel, da vlastna naša zemlja nima prostora za nas!

Drugo je, da pravijo: gospod Svetec ni bil srenjčan Kočevski, ko je bil voljen za poslanca. — Res je, da kaka 2 ali 3 dni pozneje je dobil pismo kočevskega mesta, po katerem je bil izvoljen častni srenjčan njih. Ali, gospóda, bomo li tako na minute šteli ta čas! Saj je vendar znano, da, predno se v srenjskih zboréh

dožene kaka volitev, je poprej nekoliko priprav treba in da so gospoda Sveteca Kočevarji brž po prihodu njegovem v njih mesto visoko čislali, je dosti znano.

Zdaj imamo kočevsko pismo, ki gospoda Sveteca priznava za svojega častnega srenjčana pred seboj — kdo tedaj more reči, da danes ne moremo potrditi volitve njegove?

Gospodje! ker ste povdarjali: naj ravnamo postavno, povdarjam tudi jaz: bodimo postavní, vrh tega pa tudi pravični! Bilo je 6. aprila leta 1861, ko smo pretresali na ravno tem mestu volitve nas vseh. Nobeden med nami, ki smo danes za gospoda Sveteca, ni bil takrat zoper gospoda Jombarta, in tudi Vas nobeden, kolikor se spominjam, ni rekel ne besede zoper njega. Vsi smo bili za-nj, čeravno nas je deželni poglavar opomnil, da gospod Jombart ni še avstrijski državljan. Gospodje, ki denes tako visoko nosite zastavo postave, kako to, da ste takrat molčali? Avstrijski državljan biti, to je vendar prvi pogoj; gospod Jombart ni bil to, in vendar smo ga vsi volili, ker smo prepričani bili, da to, kar ni bilo 6. aprila, boče v malo dneih. Gospod Svetec nam je predložil denes, da že davno je mestjan kočevski, in Vi kličete na glas, da ne more biti poslanec naš domači človek! Presodite sami: je li to pravično, ako enemu odbijamo, kar smo drugemu dali? Kar je enemu drago, je drugemu pravo — to naj veljá; zato se skladam z odborovim predlogom. (Pravo, pravo!)

Präsident: Herr Abgeordneter Kromer hat das Wort.

Abg. Kromer: Die Herren Abgeordneten Brosch und Derbitsch haben bereits zur Genüge dargethan, daß Herr Svetec zur Zeit seiner Wahl weder als Gemeindebürger, noch als Gemeinde-Angehöriger in irgend einer Gemeinde Krains wahlberechtigt, daher auch als Landtags-Abgeordneter nicht wählbar war. Herr Dr. Toman wird uns doch nicht glauben machen wollen, es sei die Anstellung zur Verschung eines Postens nach den Disponibilitäts-Normalien als ein definitiver Dienstposten anzusehen, oder einem definitiv verliehenen Dienstposten gleichzustellen. Daß Svetec damals nicht wählbar war, hat die Stadtgemeinde Gottschee selbst anerkannt, und hat ihm eben deshalb zur Behebung dieses Mangels das Ehrenbürgerrecht verliehen. Darauf nun will man den Beweis setzen, daß der ursprüngliche Mangel dadurch behoben, weil dem Herrn Svetec das Ehrenbürgerrecht nachträglich verliehen und er sohin wählbar gemacht wurde. Allein quod ab initio non valet, etiam tractu temporis convalescere nequit. Sowie ein von einem Minderjährigen abgeschlossener Vertrag durch später erlangte Großjährigkeit nicht zur Rechtskraft gelangt, eben so kann die Wahl eines Abgeordneten, welchem zur Zeit seiner Wahl die Wahlbefähigung mangelte, dadurch nicht rechtsgültig werden, daß späterhin dieses Hinderniß behoben wird. Nur die zur Zeit der Wahl vorhandene oder nicht vorhandene Wahlbefähigung muß bei der Beurtheilung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl als maßgebend, als entscheidend angesehen werden.

Meine Herren! das ganze Verfassungsleben und dessen organische Vertretung ist auf Majoritäten basirt und die Minderzahl muß sich dem Willen der Mehrzahl stets unterwerfen.

Damit aber die Minderzahl hiedurch nicht gedrückt werde, auf daß ihr deshalb kein Unrecht zugehe, muß der Beschluß der Majorität stets verfassungsmäßig, er muß im Gesetze gegründet sein. Ist dieser Beschluß der Majorität nicht im Gesetze gegründet, dann haben wir kein Verfassungsleben mehr. (Abg. Dr. Toman: Welche Theorien!)

Wir haben eine Willkür der Majorität und eine gesetzwidrige Bedrückung der Minorität. Das gesetzliche Erforderniß zur Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten ist nun seine Wahlbefähigung; ist er zur Zeit der Wahl nicht wahlbefähigt, so ist der ganze Wahllact null und nichtig, und die Minorität nicht schuldig, einen derlei ungesetzlichen Wahllact als gültig anzuerkennen. Man appellirt hier an die Freisinnigkeit, an die Toleranz, allein freisinnig kann man nur innerhalb des Gesetzes sein; man kann die Freisinnigkeit so weit nicht treiben, daß sie zur Gesetzes-Überschreitung würde, (Rufe: Oho!) das wäre eine Gesetzes-Überschreitung (Dr. Toman: Oho! Präsident läutet. Abg. Kromer zum Dr. Toman gewendet), oder können Sie, meine Herren, nachdem Sie feierlich angelobt haben. . . .

Abg. Dr. Toman: Herr Präsident, ich bitte nach der Geschäfts-Ordnung den Herrn Abgeordneten anzuweisen, daß er sich in seiner Rede an den Herrn Präsidenten wende.

Abg. Kromer: Meine Herren, nachdem Sie die Beobachtung der Gesetze feierlich angelobt haben, können Sie verlangen, daß die bei der Wahl überstimmte Minorität, die sich doch an das Gesetz gehalten, daß sie nun verpflichtet sein soll, eine Wahl anzuerkennen, die Wahl eines Mannes, dem zur Zeit der Wahl sogar die gesetzliche Wahlbefähigung gemangelt hat? In dem Momente, meine Herren, als Sie beschließen, diese Wahl sei gültig, und die Minorität habe sich dabei der Majorität zu fügen, in diesem Momente werden Sie das gleiche gesetzliche Wahlrecht der Minorität mit Füßen treten, (Dr. Toman: Ho, ho, ho!) Sie werden das offene Unrecht zum Rechte stampeln. (Dr. Toman: Ho, ho, ho!) Auf Präcedenzfälle soll man sich in derlei Fragen wohl nicht berufen (Oho! und Heiterkeit im Centrum), der Präcedenzfall, den der Herr Abgeordnete Dr. Gleinweis mit minder schonender Reserve angeregt, ist vorhanden; jene Wahlbestätigung dürften wir jedoch wahrlich nicht zu bereuen haben. Man wird eben im Verfassungsleben immer vorsichtiger, immer entwickelter, man lernt die Klippen nur nach und nach kennen; man kann aber deshalb nicht verlangen, daß, wenn wir Anfangs in unserer damaligen Unbeholfenheit den einen, den andern Wahllact vielleicht minder eingehend geprüft und doch sanctionirt haben, daß wir auch gegenwärtig bei voller Kenntniß des Gesetzes das gleiche thun, daß wir auch zum zweiten, dritten Male das Gesetz umgehen, die Umschiffung der Gesetze uns zur Regel machen sollten.

Dieser Vorgang führt geradezu zur Willkür, oder, wie der gemeine Mann zu sagen pflegt: das Einmal ist keinmal (Dr. Toman: Willkür — Landtag!) brachte man schon den Strick um den Hals. (Rufe: Oho!) Ich rede hier gewiß nicht persönlich, der Herr Abgeordnete Svetec ist mir kaum dem Namen nach bekannt, auch muß ich sehr bedauern, daß ich gegen einen Wahllact jener Wahlmänner, denen ich selbst das Mandat zu verdanken habe, hier auftreten muß; allein meine Ueberzeugung kann ich nicht verläugnen, und den hier vorliegenden Wahllact als gültig nicht anerkennen.

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte um's Wort. Hätte der Herr Vorredner die gegentheilige Ansicht nicht als so gar gesetzwidrig hinzustellen versucht, so würde ich meiner ursprünglichen Absicht getreu geblieben sein und in dieser Sache kein Wort gesprochen haben; allein nachdem man die Ansicht, daß der Wahllact gültig sei, als eine offenbare Gesetzesverletzung hinstellen will, und nachdem man dabei selbst von willkürlichen Annahmen ausgeht, in das Gesetz willkürliche Bestimmungen hinein bringen will, und dann endlich auf diesen Sandboden ein Luftgebäude aufführt und

damit die Ungültigkeit der Wahl nachzuweisen vermeint, so muß ich jedenfalls meine Gegenbemerkungen hier vorbringen.

Das ganze Raisonnement des Herrn Abg. Kromer geht dahin: Herr Svetec ist kein definitiver angestellter Staatsbeamter, folglich ist er nicht wahlberechtigt; allein wo verlangt das Gesetz, daß man ein definitiver Staatsbeamter sein müsse (Abg. Dr. Toman: Ja wohl!), um nach dem §. 13 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 wählbar zu sein? Das Gesetz verlangt nichts Anderes, als daß er eine solche Stelle einnehme, eine Stellung als Beamter, vermöge welcher er den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde zu nehmen hat (Dr. Toman: Richtig), hätte man daher nur gesagt, es sei vielleicht ein Mangel im Gesetze vorhanden, so würde ich, wie gesagt, nichts darüber bemerkt haben; allein, damit ist, glaube ich, auch Alles das widerlegt, was Abg. Kromer gesagt hat.

Bezüglich dessen, was Herr Abg. Derbitsch angeführt hat, auf welchen sich ebenfalls Abg. Kromer bezogen hat, so muß ich bemerken, daß durch ihn gar nichts erwiesen worden. Die Beziehung auf das Gemeindegesetz vom Jahre 1859 hat gar keinen Bezug auf diese Frage.

Es ist richtig, daß das Capitel, welches die Zuständigkeit der Gemeinde-Mitglieder normirt, daß dasjenige Capitel dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen, kurz, daß es gültig ist, allein es hat deshalb keinen Bezug, weil die Landesordnung keinen Bezug darauf nimmt.

Der betreffende Paragraph der Landesordnung, welchen Herr Abg. Brolich vorgelesen hat, spricht nicht von diesem Gemeindegesetz vom Jahre 1859, er sagt: daß Derjenige wählbar ist, welcher nach dem Gesetze vom Jahre 1849 (Rufe: Richtig) wählbar ist, deshalb ist alles dasjenige, was Herr Abg. Derbitsch gesagt hat, so gut wie nichts, beweist gar nichts. Ich gebe zu, daß die Auslegung des §. 13 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 einen Zweifel zulasse, allein wenn man darnach annimmt, daß der Herr Svetec nach selber wählbar war, so verstößt man nicht gegen das Gesetz, sondern es war eben nur eine Auslegung innerhalb des Rahmens des Gesetzes, und wenn es sich um die Prüfung der Wahllacte handelt, ist es jedenfalls vorzuziehen, daß man einer freieren Auslegung des Gesetzes folgt, wenn man nur das Gesetz selbst dabei nicht verletzt, und dieß geschieht dadurch gewiß nicht, und deshalb glaube ich, sind alle die Gründe, welche gegen die Gültigkeit des Wahllactes vorgebracht worden sind, eben nach §. 13 des Gemeindegesetzes selbst nicht stichhaltig.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um's Wort. Es wäre wirklich eine nicht zeitgemäße Arbeit, in die Widerlegung der vollkommen unrichtigen konstitutionellen Theorien des Abg. Kromer einzugehen; was wäre noch eine Reichsvertretung, eine Landesvertretung, wenn man vor Augen ein Schwert, ein gewisses Gesetz sehen müßte, und das Gesetz befolgen müßte, wie es eben gegeben war, und nicht diese Körperchaften zur Abänderung desselben befugt wären. Diese Bemerkung zu seinem Principe über die Majorität und die Minorität.

Wenn wir speciell diesen Fall vor Augen gehabt haben, dann allerdings haben wir nach einem bestimmten Gesetze zu prüfen; wie dieses bestimmte Gesetz heutzutage entscheidet, hat Herr Abg. Suppan ganz klar und richtig auseinander gesetzt zu dem was schon früher gesagt worden ist.

§. 13 erheischt keine bestimmte Anstellung, sondern eine derartige Stelle an einem Dienstposten, daß man den ständigen Aufenthalt dort einnehmen muß. Daß mit dem Decrete, welches ich früher citirt habe, ganz gewiß der Herr

Svetec an einen solchen ständigen Aufenthalt gewiesen ist, ist gar kein Zweifel.

Nun ist aber noch eine Bemerkung des Herrn Abg. Derbitsch zu beseitigen; er hat gesagt, daß die Beamten, die aus Croatien, Slavonien und aus Ungarn in Folge der Auflassung der Dienstposten dort zu uns gekommen sind, zu den bezüglichen Gemeinden, wo sie als Gemeindeangehörige zuständig gewesen sind, zuständig bleiben sollen; er hat dieß auf ein ganz falsches Gesetz basirt, was schon zum Theil von Herrn Dr. Suppan widerlegt wurde, aber ich will noch Eines in's Gedächtniß rufen, und das ist jenes Gesetz, welches vom Kaiser sanctionirt worden ist, welches in diesen vereinigten drei Königreichen nur solchen das Anstellungsrecht gibt, welche im Lande eingeboren sind, das Indigenats-Gesetz, in Folge dessen alle Beamte, welche von unten gekommen sind, unten weder das Anstellungsrecht haben, noch das Angehörigkeitsrecht zu irgend einer der bezüglichen Gemeinden; dieses hat sie alle in ein Medium gestellt, welches Herr Abg. Derbitsch nicht kennt, in ein Medium, daß nichtangestellte Beamte, sofern als sie dispo-nible Beamte aus Ländern jenseits der Leitha sind, hier schon entweder als definitiv angestellt oder auf definitiv systemisirten Posten, wenn auch nicht im vollen Sinne als systemisirte Beamte, verwendet werden. Aber schon in dieser Richtung ist vollkommen im §. 13 entsprochen, welcher, wie früher bemerkt, den ständigen Aufenthalt zur Angehörigkeit in der bezüglichen Gemeinde verlangt; das was aber die beiden Herren Abg. Derbitsch und Kromer hinsichtlich der Gewissenhaftigkeit und Kenntniß der Gesetze gesagt haben, das mögen sie auch von jedem Andern halten und glauben, daß uns der Eid so heilig wie ihnen ist, und daß, wenn wir auch in der Minorität bleiben, wir uns gar nicht betrüben werden, es sind viel andere Dinge in der Minorität geblieben, die Anspruch auf die Majorität der Gesamtheit des Volkes gehabt hätten. (Bravo).

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abg. Derbitsch meldet sich zum Worte).

Herr Abg. Derbitsch hat zum zweiten Mal das Wort.

Abg. Derbitsch: Ich habe nur ein Paar Bemerkungen zu machen. Herr Dr. Bleiweis hat das Bedauern ausgedrückt, daß hier Beamte gegen Beamte auftreten; in dieser Beziehung muß ich mich verwahren, ich kenne keine Beamten hier, sondern ich kenne nur Abgeordnete und in dieser Beziehung glaube ich sind wir alle gegenseitig gleichgestellt. Ich muß wirklich bedauern, daß wir eine gerühmte Kraft einstweilen im Hause nicht haben und das Vertrauen, von welchem hier gesprochen worden ist, wird dem Herrn Svetec offenbar bleiben, und wenn auch das hohe Haus heute, so wie ich meine, nach dem Gesetze entscheidet, so nimmt man dem Herrn Svetec kein Recht; er wird hoffentlich in wenig Wochen in unserer Mitte wiederum neu gewählt, und zwar nach dem Gesetze gewählt, hier sitzen.

Berichterstatter Ambrosch: Es hat mich wahrlich gar nicht gewundert, daß dieser Gegenstand so vielseitig Debatten in Anregung gebracht hat, denn es ist nicht allein bei uns der Fall, wo über solche Wahlen entschieden worden ist, wir haben ganz analoge Präcedenzfälle auch in anderen Landtagen, (Rufe: gut!) die aber nicht geeignet waren, gleichsam eine Erbitterung hervor zu rufen, wie ich sie heute hier zu vernehmen Gelegenheit gehabt habe.

Daß die gegentheiligen Bemerkungen gerade von den Männern des Gesetzes, d. i. von den Herren Beamten ausgegangen sind, das finde ich wohl ganz natürlich (Bravo), denn sie halten sich genau an die Buchstaben; allein ob uns dieser Buchstabe weit gebracht und beglückt, das wird Ihnen meine Herren der Bericht über die Thätigkeit des

Landes-Ausschusses zu Genüge erweisen; gerade weil ich glaube, daß Sie als Männer des Gesetzes und als Männer in l. f. Anstellungen sich dafür annehmen, dürfte ich mit dem Grunde, den Herr Dr. Toman vorgebracht hat, daß vielleicht geheime Gründe vorhanden sind, doch nicht einstimmen, denn wenn man sich auch an das Gesetz hält, so wird man dadurch seinem Heimatlande nicht entfremdet, und ich glaube nicht, daß diese Herren bei ihren Angriffen gegen diesen Wahlact diesen Umstand im Sinne gehabt haben, daß Svetec ein Beförderer unserer Muttersprache ist, denn ich bin fest überzeugt, daß diese Herren mit gleichem Sinne der Muttersprache ihre Beförderung angedeihen lassen dürften, wie diejenigen Herren (Bravo, Bravo), die sich für den Svetec angenommen haben. Ich muß daher die Supposition, die vielleicht in diesem überdacht gemacht worden ist, zur Ehre unseres Vaterlandes zurückweisen (Rufe: gut!), und wenn wir, meine Herren, die Wahl mit Gemüth beurtheilen, so wird man sie wohl auf wenige Momente zurückführen.

Zwei Momente sind es, die gegen den Wahlact zu sprechen scheinen, nemlich die Functionen des Svetec als croatischer Beamte in Gottschee (Heiterkeit), und zweitens das Ehrenbürgerrecht, welches auch bestritten worden ist, als nicht verliehen vor der Wahl.

Es entsteht die Frage, nun von welchem Gesichtspunkte ist der Landes-Ausschuß ausgegangen? Der Landes-Ausschuß hat bei diesem Wahlacte auf das Anstellungsdecree, welches demselben vorlag, in erster Linie Bedacht genommen, in zweiter Linie und in suppletorio aber doch auch auf sein Ehrenbürger-Diplom, welches in Original vorgelegen ist. Wir haben das Glück, auch einen l. f. Beamten im Landes-Ausschusse zu besitzen, dem dieses Anstellungsdecree gegen die Wählbarkeit des Herrn Svetec kein Bedenken war. Svetec ist, wenn man ihn in die Personal-Standes-Liste der Beamten auch nicht aufgenommen hat, vermöge seines Anstellungs-Decretes zur Versehung eines definitiven Dienstpostens berufen worden und dieser Gesichtspunkt hat dem Landes-Ausschusse die Ueberzeugung verschafft, daß er dort auch als ständig Angestellter das Wahlrecht besitze. Sollte aber auch von irgend einer besser instruirten Seite dieses Anstellungs-Decret, welches vorgelegt worden ist, beanstandet werden, so hat sich der Landes-Ausschuß gedacht, daß denn doch auch die Ernennung als Ehrenbürger, wenn sie auch 5 Tage später erfolgt, in diesem Falle maßgebend sei und den hohen Landtag wenigstens zu Opportunitäts-Gründen stimmen würde.

Dieser Wähler, die gegen die ausdrückliche Bemerkung des Wahlcommissärs ihn dennoch mit 51 Stimmen gegen 14 gewählt haben, diejenigen Wähler haben den Mann, um ihrer Wahl noch mehr die Kraft zu verleihen, auch zum Ehrenbürger gemacht; nun, wie von gegentheiliger Seite bemerkt worden ist, dürften ihn diese Wähler jedenfalls wieder wählen, wenn diese Wahl abgelehnt wird.

Ich bitte meine Herren! wem haben wir die größte Verlegenheit bereitet, wenn die Wahl annullirt wird? — der Landes-Population! —

Meine Herren! Die Reise von Großlaskitz, Reifnitz, Suchem und Nesselthal u. s. w. nach Gottschee ist eine Reise, die mit Kosten verbunden ist. (Heiterkeit.) Wollen wir wegen dieses stricten Buchstabens des Gesetzes diese Männer, die schon so auf eine homöopathische Dosis ihrer Anzahl herabgesunken sind, bei den Wahlen nochmals zwingen, Zeit zu verlieren und Kosten zu tragen?

Diese Gründe haben den Landes-Ausschuß vermocht, die Wahl nicht zu beanstanden. Es ist sich auf Präcedenzfälle berufen worden, und zwar auf den Abg. Zombart. Ich

habe das Vergnügen, das h. Haus auf solche Präcedenzfälle aufmerksam zu machen, die diesem bis auf ein Haar, wie ein Kreuzer dem andern gleichsehen. In Salzburg ist ein disponibler Landesgerichtsrath von Preßburg ebenfalls, so wie die Herren es eben bemängelt haben, zu dem dortigen Landesgerichte zugelehnt worden. Es war voriges Jahr die Wahl, er ist gewählt worden und seine Wahl ist gar nicht beanständet worden, dieß, meine Herren, ist ein Präcedenzfall, den wir von einem Lande haben, welches sich in gleichen Verhältnissen befindet. — Svetec hat Gegner, hat aber auch Freunde hier gefunden; er ist nicht da, und kann sich nicht vertheidigen, ich habe aber doch Gelegenheit, durch seine Schrift ihn sprechen zu lassen und nehmen Sie mir nicht übel, daß ich sein Gesuch an den Landes-Ausschuß, womit er diese Beilagen, nämlich sein Anstellungs- Decret und sein Ehrenbürger-Diplom zur Würdigung eingeschendet hat, hier vorlese.

Dieß wird der Schluß dieser Vertheidigung sein, wenn es auch sonderbar vorkommen mag, daß der Angegriffene durch seine eigene Schrift vertheidigt wird. Ich werde dann nichts mehr darüber reden. (Liest)

„Indem gegen die Gültigkeit der am 30. April l. J. zu Gottschee erfolgten Wahl des gehorsamst Gefertigten zum Abgeordneten für den Landtag des Kronlandes Krain von einigen Seiten Zweifel erhoben wurden, so erlaubt sich derselbe hiemit einige Documente, und zwar: das Uebersetzungs-Decret der k. k. Personalien-Landescommission für die gemischten Bezirksämter in Krain ddo. 29. April 1862, Z. 141, in ./. und das Decret der Gemeinde-Repräsentanz der Stadt Gottschee ddo. 6. Mai l. J., womit der gehorsamst Gefertigte zum Ehrenbürger dieser Stadt ernannt wurde, in $\frac{1}{2}$ vorzulegen.

Wenn schon das gedachte Uebersetzungs-Decret hinlänglich sein dürfte, um die Zuständigkeit des gehorsamst Gefertigten zur Stadtgemeinde Gottschee zu begründen, indem es ihn durch die Uebertragung eines systemisirten definitiven Dienstpostens unzweifelhaft den ständigen Aufenthalt (§. 13 des provisorischen Gemeindegesetzes ddo. 17. März 1849) daselbst anweist, und folgerichtig ihm auch die Wahlberechtigung in der Stadtgemeinde (§. 28), wodurch die Wahlfähigkeit für den Landtag begründet wird, zu verleihen; so beseitigt die Aufnahme des gehorsamst Gefertigten in die Zahl der Ehrenbürger der Stadt Gottschee vollends jeden Zweifel, indem bereits mehrere Präcedenzfälle vorliegen, daß auch Wahlen, bei denen die Bedingungen der Gültigkeit erst nachträglich eintrafen, durch Landtagsbeschlüsse aufrecht erhalten wurden, und indem diesem freisinnigen Vorgehen der Landesvertretungen die bestehende Landtags-Wahlordnung nicht im Wege steht.

Auch müßte man im Falle, als die Zuständigkeit des gehorsamst Gefertigten zur Stadtgemeinde Gottschee bestritten werden wollte, mit Recht die Frage aufwerfen, wohin denn derselbe zuständig sei? Denn nach Croatien und Slavonien kann derselbe nicht zuständig sein, weil die Bedingungen aufgehört haben, welche dessen Zuständigkeit in irgend einer Gemeinde des croatisch-slavonischen Königreiches begründen würden, nachdem derselbe einen systemisirten Dienstposten nicht mehr in Croatien und Slavonien, sondern in Krain versieht, und ihm dafür die Befoldung auch aus der k. k. Landeshauptkassa für Krain angewiesen ist; und nachdem die k. k. gemischten Bezirksämter, zu deren Status er gehört, in Croatien und Slavonien sogar nicht mehr bestehen.

Noch weniger ließe sich behaupten, daß der gehorsamst Gefertigte als disponibler k. k. Staatsbeamte etwa zur Gemeinde seines Geburtsortes zuständig sei, nachdem er

ja definitiver k. k. Bezirksamtsadjunkt ist, und als solcher außerhalb seiner Heimatsgemeinde einen definitiven und systemisirten Staatsdienstposten versieht, wodurch eben das zeitweilige Aufhören der Zuständigkeit zur Heimatsgemeinde bedingt wird.

Die Behauptung also, daß der gehorsamst Gefertigte nicht zur Gemeinde, in welcher er in der dienstlichen Verwendung steht, zuständig sei, müßte daher zu dem folgerichtigen Schlusse führen, daß er nirgends zuständig sei, was aber dem bestehenden Heimatsgesetze schmerzhaft widerspricht, welches anordnet, daß jeder österreichische Staatsbürger zu irgend einer Gemeinde zuständig sein müsse.

Der gehorsamst Gefertigte stellt sonach die unterthänige Bitte:

„Der löbliche krainische Landes-Ausschuß wolle auf die hiemit vorgelegten Documente bei Prüfung des Wahllactes gütige Rücksicht nehmen.“

Dies ist seine Vertheidigung, und ich bitte sie bei der Abstimmung zu beherzigen.

Präsident: Der Herr Statthalter hat das Wort. Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Ich habe die Absicht gehabt, über diesen Gegenstand gar nicht zu sprechen, weil ich denselben vollkommen in der Wirksamkeit des hohen Landtages gelegen glaube, ich sehe mich aber durch einige Bemerkungen, welche im Laufe der Debatte gefallen sind, aufgefordert, doch einige Worte noch hinzuzufügen. Ich muß mich vor Allem gegen den Grundsatz verwahren, der von einer Seite aufgestellt worden ist, daß der hohe Landtag dazu da sei, um mangelhafte Gesetze zu verbessern und nach seiner Meinung dasjenige zu beschließen, was er für das Beste halte. Der hohe Landtag ist allerdings berufen, auf die Mangelhaftigkeit der Gesetze aufmerksam zu machen, er kann sie auch in Berathung nehmen — allein abgeändert können sie nur im verfassungsmäßigen Wege werden, und ich glaube nicht, daß der hohe Landtag sich für berufen und berechtigt halten wird, eine Abänderung alles dessen, was daran etwa mangelhaft ist, nach seiner eigenen Auslegung vorzunehmen.

Es ist weiter von einer Seite die Wahl des Herrn Adjunkten Svetec als eine vollkommen gesetzwidrige bezeichnet worden. Ich muß mich hier gegen den allfälligen Vorwurf verwahren, als wenn die Regierung zu einem Beschlusse geschwiegen hätte, den sie für vollkommen gesetzwidrig ansieht. Ich vermag von meinem Standpunkte die Gesetzwidrigkeit dieser Wahl nicht einzusehen! (Lebhafter Beifall im Centrum.) Der Herr Adjunkt Svetec bekleidet in Gottschee einen Posten, der es ihm, solange er ihn bekleidet, zur Pflicht macht, dort zu sein; er hat daher dort seinen ständigen Aufenthalt. (Bravo). Man kann dagegen einwenden, daß er ad nutum der Personal-Landescommission anderswohin von derselben versetzt werden kann.

Es ist dieß wirklich wahr, allein jeder Adjunkt im ganzen Lande kann daselbe Schicksal haben, denn das steht völlig der Personal-Landescommission anheim, die Beamten dorthin zu versetzen, wo sie dieselben nach Diensteserforderniß für nothwendig erachtet.

Es kann eingewendet werden, daß er disponibel ist, allein auch das glaube ich, kann ihm nicht in den Weg treten, denn abgesehen davon, daß er wirklich einen definitiven Dienstposten versieht, und dort seinen Aufenthalt nehmen muß, so ist doch zu bedenken, daß ihm zur Zeit der Wahl das Begünstigungsjahr zu Guten kommt, welches Se. Majestät eben den disponiblen Beamten zugestanden hat, um sie einigermaßen gegen die üblen Folgen sicher zu stellen, welche durch die Disponibilitäts-Erklärung hervorge-

rufen worden sind. Darunter gehört, was auch von mehreren Seiten in Betracht gezogen worden ist, daß der betreffende Beamte die Zuständigkeit in Croatien verloren hat. Nun das ist, glaube ich, auch eine der Folgen, welche durch jene Verordnung remedirt werden. Zudem ich den Beschluß vollkommen der Ansicht des hohen Landtages anheimstelle, kann ich es nur wiederholen, daß ich meinerseits eine Gesetzwidrigkeit, eine offene Gesetzeswidrigkeit in dieser Wahl nicht erblicke. (Bravo, bravo.)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Es liegt hier ein Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Brolich vor, u. z. ein doppelter:

Die Wahl des Landtagsabgeordneten Lucas Svetec sei ungiltig, oder eventuell: der Wahllact einem neu zu wählenden Ausschuß von 3 Mitgliedern zur neuerlichen Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen.

Dieser zweite Antrag ist ein vertagender, und nach dem vertagende Anträge zuerst zur Abstimmung zu kommen haben, so bringe ich hiemit diesen vertagenden Antrag zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrag, daß . . . (Wird unterbrochen durch die Herren Abgeordneten Dr. Suppan und Toman: Ist noch nicht unterstützt!)

Berichtersteller Am brosch: Der Antrag auf Vertagung ist noch nicht unterstützt. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: (liest) „Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne angezeigt und vorläufig der Ausschußberatung unterzogen werden.“

Hier liegt aber ein Antrag des Ausschusses vor, und in Verbindung des Antrages des Ausschusses ist dieser gestellt worden. Ich glaube also nicht, daß hier eine Unterstützungsfrage nothwendig sei. Ich bringe den vertagenden Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Brolich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben, (es erhebt sich Niemand) der Antrag ist gefallen, bleibt also nurmehr der zweite Antrag, daß die Wahl des Abg. Svetec ungiltig zu erklären sei.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Dieser Antrag soll nach der Geschäftsordnung gar nicht zur Abstimmung kommen, denn er bezweckt lediglich die Ablehnung des vom Ausschusse gestellten Antrages. Es hat demnach nur der Ausschußantrag zur Abstimmung zu kommen, (Rufe: Ganz richtig) denn wird der Ausschußantrag angenommen, so entfällt dann von selbst der Antrag des Herrn Brolich. (Rufe: Ganz richtig.)

Präsident: Ich werde daher den Antrag (Wird unterbrochen vom)

Abg. Brolich: Ich ziehe meinen ersten Antrag zurück.

Präsident: Es bleibt also der Antrag des Landes-Ausschusses übrig, welcher auf Bestätigung der Wahl lautet.

Jene Herren, welche mit dem Antrage des Landes-Ausschusses einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht).

Er ist mit überwiegender Majorität angenommen.

(Schriftführer v. Langer führt den Abg. Svetec in den Saal ein. Präsident zum Abg. Svetec gewendet:)

Nachdem Ihre Wahl von Seite des hohen Landtages bestätigt worden ist, werden Sie nun Ihren Sitz im Hause de jure einnehmen.

Der Herr Abg. Svetec wird nunmehr die vorschriftsmäßige Angelobung leisten.

Ich bitte vorzutreten. (Abg. Svetec tritt vor, die Versammlung erhebt sich). Sie werden in meine Hände angeloben an Eidesstatt Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Geseze und genaue Erfüllung Ihrer Pflichten.

Abg. Svetec: Ich gelobe.

Präsident: Ich habe dem hohen Hause eine Mittheilung zu machen, zu welcher ich jedoch eine vertrauliche Sitzung in Antrag bringe. Ich ersuche die Zuhörer, sich auf einige Augenblicke zu entfernen.

(Nach Entfernung der Zuhörer beginnt von 12³/₄ Uhr eine vertrauliche Sitzung. — Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung 1¹/₄ Uhr.)

Präsident: Der Herr Landtags-Abgeordnete Kapelle hat folgendes Schreiben an mich gerichtet:

„Unvorhergesehene und unverstehliche Amtsgeschäfte behindern den Endesgefertigten der Eröffnung der diesjährigen Landtagsession anzuwohnen.“

Derselbe stellt sonach das ergebene Ansuchen, ihm auf 5 bis 6 Tage Urlaub zu ertheilen.“

Da die Ertheilung eines Urlaubs von 6 Tagen in meinem Wirkungskreise liegt, habe ich dem Herrn Abgeordneten Kapelle einen Urlaub von 6 Tagen von heute angefangen gegeben.

Ein weiteres Schreiben ist mir von dem Herrn Abgeordneten Anton Freiherrn von Zois zugekommen.

„Wie vor Wochen, bin ich auch heute noch durch Unpäßlichkeit an das Haus gefesselt.“

Ich sehe mich daher gezwungen, Euer Hochwohlgebornen, als Landeshauptmann, die Mittheilung zu machen, daß ich zu meinem Bedauern derzeit nicht in der Lage bin, den Sitzungen des hohen Landtages beizuwohnen.“

Ich bringe das zur Kenntniß des hohen Hauses mit dem Bemerkten, daß der Herr Freiherr v. Zois aufgefordert wird, um einen Urlaub einzukommen.

Abg. Dr. Toman. Das ist gewissermassen ein Urlaubsgesuch!

Präsident: Ein weiteres Gesuch habe ich von Herrn Gustav Graf Auersperg erhalten:

„Die Verhandlungen über die Servituts-Ablösungen der Herrschaft Mokriz, bei denen wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes meine Gegenwart mir unerlässlich erscheint, wurden für März derart aufeinander folgend angeordnet, daß ich mich genöthiget sehe, um einen Einmonatlichen Urlaub zu bitten und benütze die Gelegenheit u. s. w.“

Abg. Dr. Toman: Darf ich bitten, Herr Präsident, ich wollte mir zum ersten Male hinsichtlich des Herrn Anton Freiherrn v. Zois eine Bemerkung erlauben!

Präsident: Wünschen Sie eine Bemerkung zu machen?

Abg. Dr. Toman: Ich glaube, wenn Jemand krank ist, kann er kein Urlaubsgesuch einbringen, denn ein Urlaub basirt sich auf etwas Anderes, als eine solche Verhinderung, welche es absolut unmöglich macht, den Landtag zu besuchen. — Es könnte in einem anderen Falle das allerdings eine Frage von Bedeutung werden, wie sie es auch im hohen Reichsrathe geworden ist. Daher möchte ich glauben, daß principiell so vorgegangen werden möchte, wie auch dort, daß bei Einlagen mit Anmeldung einer Krankheit, wo ausdrücklich und genau die Krankheit nachgewiesen war, von einem Urlaubseinschreiten und einer Urlaubsbewilligung Umgang genommen wird. Es versteht

sich von selbst, daß der Kranke, so lange er krank ist, entschuldigt ist.

Präsident: Gerade dem muß ich widersprechen, denn eine Krankheit ist Begründung eines Urlaubs. —

Es bittet Herr Graf Gustav Auersperg um einen einmonatlichen Urlaub. Diesen zu gewähren, liegt nicht in meiner Macht, und ich erlaube mir, nachdem die Gründe von der Art sind, daß ich die Abwesenheit des Grafen Auersperg gerechtfertigt finde, den Antrag an das hohe Haus zu stellen, dem Grafen den einmonatlichen Urlaub von heute angefangen zu bewilligen.

Abg. Dr. Toman: Darf ich bitten, Herr Präsident, was für Gründe angeführt werden?

Präsident: Es hat dort die Local-Commission ihr Geschäft begonnen. Es wird in einemfort bei ihm verhandelt. Ich glaube, es ist dieß wohl ein wichtiger Grund zur Unterstützung seiner Bitte. — Ich erlaube mir also den Antrag, den angesuchten einmonatlichen Urlaub zu bewilligen!

(Die Versammlung erhebt sich.) Wird bewilliget. —

Ein weiterer Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Wahl der Schriftföhrer. Ich bitte zur Wahl zu schreiten.

(Nach erfolgter Abgabe der Stimmzettel.)

Herr Landesgerichtsrath Kromer und Herr Magistratsrath Guttman, wollen Sie die Gefälligkeit haben, zu scrutiniren?

(Nach erfolgter Verlesung der abgegebenen 28 Stimmzettel.)

Abg. Kromer: Herr Abg. v. Langer erhielt 27, Herr Abg. Svetec 26 Stimmen, die übrigen 3 Stimmen blieben vereinzelt.

Präsident: Die Herren sind also gewählt und nach 14 Tagen wird eine neue Wahl erfolgen.

An der Tagesordnung wäre noch der Vortrag des Rechenschaftsberichtes, nachdem jedoch die Zeit schon etwas vorgeschritten ist, stelle ich den Antrag, für heute zu schließen und uns Freitag Vormittag 10 Uhr wieder zu versammeln. Auf die Tagesordnung für Freitag würde ich stellen: Den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, den Voranschlag des Grundentlastungsfondes, einen Antrag des Landes-Ausschusses auf eine Nachtragsdotation von 4000 Gulden aus dem Grundentlastungsfonde und die Anweisung einer Remuneration für einen Spitalswärter.

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Vor dem Schlusse der Sitzung erlaube ich mir, dem hohen Hause die Mittheilung zu machen, daß eine Regierungsvorlage eingebracht worden ist, das Gemeindegesetz betreffend. Die Vorlage selbst habe ich schon die Ehre gehabt dem Herrn Landeshauptmanne zum Behufe derervielfältigung zu übergeben.

Präsident: Ich werde sie Freitag dem hohen Hause mittheilen, bis dahin wird sie wohl schon gedruckt sein. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

